

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades der Gemeindewerke Grefrath GmbH einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb des Zutrittsnachweises erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- und Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind auf dem gesamten Gelände nur nach Genehmigung durch den Betriebsleiter erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise und Kurse

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind im Eingangsbereich einsehbar.
2. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Ausnahmen regelt die Badleitung. Kassenschluss (Einlassende) ist 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
3. Für das Freibad, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb (z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten, Veranstaltungen, technischen Problemen oder Unwettern) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren (Ausnahme Freibad). Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet.
7. Anmeldungen zu den angebotenen Kursen können nur online gebucht werden. Mit Entrichtung der Kursgebühr ist die Anmeldung verbindlich.
8. Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Kursleiters oder aus unvorhersehbaren Gründen kann die Gemeindewerke Grefrath GmbH einen Kurs absagen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte es zu einzelnen Stundenausfällen kommen, für die Gemeindewerke Grefrath GmbH verantwortlich ist, werden Nachfolgetermine bekannt gegeben oder die Kursgebühr anteilig erstattet.

§ 4 Zutritt und Aufenthalt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Ein Einzeleintritt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des jeweiligen Bades. Nutzer, die keine gültige Zutrittsberechtigung erworben haben oder sich nachweislich widerrechtlich Zugang in einen der Bereiche des Bades verschafft haben, sich also Leistungen erschlichen haben, haben eine Strafgebühr von 50€ während der Öffnungszeiten und 150€ außerhalb der Öffnungszeiten zu entrichten und das Bad umgehend zu verlassen. Ausdrücklich weisen wir auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs nach §123 StGB und wegen Erschleichen freien Eintritts nach §265a StGB hin. (Weitergabe an Dritte, Betreten des Geländes über Zäune oder Mitarbeiterzugänge).
3. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und minderjährige Nichtschwimmer ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich. Erwachsene Nichtschwimmer handeln auf eigene Verantwortung. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. für Wasserrutschen, etc.) sind möglich.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der jeweiligen Einrichtung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Ob eine Begleitperson geeignet ist, entscheidet das Personal, erforderlichenfalls durch Hinzuziehen der Schichtleitung. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Der Zutritt, bzw. Aufenthalt ist u.a. nicht gestattet für:
 - a) Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Hierüber entscheidet das Personal – ggf. durch Hinzuziehen der Schichtleitung.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - d) Personen, die an offenen Wunden oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf, etc.) leiden, die sich ablösen können.
 - e) Personen, die die Einrichtungen (ohne Genehmigung der Betriebsleitung) zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
2. Vor der Benutzung der jeweiligen Bereiche muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben sowie Fußpflege u.ä. sind untersagt. Zudem ist die Verwendung von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Becken untersagt. Einreibemittel müssen vor Benutzung gründlich abgeduscht werden.
3. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Der Aufenthalt in unseren Anlagen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste. Diesbezüglich ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sowie sexuelle Handlungen jeglicher Art sind auf dem gesamten Gelände ausdrücklich verboten.
4. Alle Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass Kinder und inkontinente Personen, die eine Windel benötigen, eine geeignete Schwimmwindel zu tragen haben.
5. Jegliche zerbrechlichen Behälter (z.B. Glas oder Porzellan) dürfen nicht in die Barfußbereiche mitgebracht werden. Im Freibad sind zerbrechliche Gegenstände nur auf der Wiese erlaubt. Gegenstände der Gastronomie aus Glas oder Porzellan dürfen nur im Bereich der Gastronomie verwendet werden.
6. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

7. Die Bestellung eines externen Dienstleisters (z.B. Lieferservice) für Speisen und Getränke auf das Gelände des ist untersagt. Diese werden ohne Geschäftsabschluss des Hauses verwiesen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht weder für den Besteller noch für den Dienstleister.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
10. Das Rauchen ist im Hallenbad in dem dafür vorgesehenen Außenbereich gestattet. Nur im Freibad ist das Rauchen auf den Grasflächen und in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt. Aschereste dürfen nicht auf die Wiese geschüttet werden. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten und sonstigem Abfall freizuhalten. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind grundsätzlich in allen Bereichen zu benutzen. Diese Regelung schließt das Rauchen von E-Zigaretten ein. Für minderjährige Personen unter 18 Jahren besteht ein Rauchverbot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke, für die Presse und für Unterwasseraufnahmen jeglicher Art bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung. Das Personal hat im Zuge dessen das Recht, die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen.
12. Bei Unwetter (Gewitter, Sturm, etc.) sind die Außenbecken und Freiflächen sofort zu verlassen.
13. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und mit einem mindestens einjährigen, in besonders schwerem Fall auch dauerhaftem Hausverbot bestraft. Zudem wird ein Verwarngeld in Höhe von 50 € in Rechnung gestellt. Bei Benutzung der Ware, bzw. Zerstörung der Originalverpackung wird der Neupreis in Rechnung gestellt.

§ 6 Badebetrieb

1. Die Nutzung sämtlicher Becken ist ausschließlich in üblicher Badebekleidung gestattet. Als übliche Badebekleidung akzeptiert werden: Badehosen, Badeshorts (maximal knielang), Badeanzüge, Bikinis, Burkinis, Tankinis, Neoprenanzüge, UV-Shirts und Badekappen. Im kompletten Hallenbereich ist der Aufenthalt nur in Badebekleidung oder kurzer frischer Sportkleidung gestattet, die nicht außerhalb des Bades bereits getragen wurde.
2. Nichtschwimmer haben im Badebetrieb für die Dauer des gesamten Aufenthaltes in der Nähe der Becken unablässig geeignete Schwimmhilfen zu tragen und dürfen nur die Nichtschwimmerbecken nutzen.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Zudem ist, das Rennen auf den Beckenumgängen und in sämtlichen Nassbereichen, das Turnen auf den Einstiegleitern und Geländern, sowie das Besteigen oder Ausruhen auf den Bahnabtrennungen, verboten.

5. Jegliches Einspringen in alle Nichtschwimmerbereiche und an den Längsseiten in die Sportbecken ist untersagt. Kopfsprünge in allen Bereichen sind nur am Beckenkopf und ab einer Wassertiefe von 1,80m gestattet.
6. Spielzeuge sind nur unter Rücksichtnahme auf andere Badegäste in den Nichtschwimmerbereichen außerhalb der Rutschenlandezonen gestattet. Leder- oder ähnlich feste Bälle, sowie andere harte Gegenstände sind zu Wurfzwecken in allen Becken verboten.
7. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
8. Rutschen, im Wasser schwimmende Großspielgeräte und Sportschwimmerbahnen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Rutschenlandebereich muss sofort verlassen werden.
9. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/den Sprungturm betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

§ 7 Freibad und Wiesenbereiche

1. Offenes Feuer und Grillen sind verboten.
2. Der Zugang zu den verschiedenen Bereichen ist nur unter Benutzung der hierfür gekennzeichneten Wege, Treppen und Durchschreitebecken gestattet. Das Betreten abgesperrter Bereiche und Anpflanzungen ist untersagt.
3. Nach Nutzung der Sandspielbereiche ist der sich am Körper befindliche Sand an den Duschen abzuspülen, bevor die Becken benutzt werden.

§ 9 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Unfälle und Reklamationen sind in jedem Falle vor Verlassen des Bades bei der Schichtleitung geltend zu machen.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Zweiräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertschließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
5. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Betreiber überlassene Gegenstände: Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und Leihartikel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und Leihartikel bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zurück zu lassen. Bei Verlust wird ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vermutet. Die Widerlegung dieser Vermutung obliegt im Streitfall dem Badegast.
6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §8 (5) vom Betreiber überlassenen Gegenstände wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dieser Betrag ist vor Verlassen des Bades zu entrichten. Zur Festlegung wurden die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle berücksichtigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in einer separaten Gebührenliste aufgeführt, welche im Foyer öffentlich aushängt. Vor Aushändigung von verschlossenen Gegenständen ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
7. Der Besucher ist verpflichtet alle Schäden, die er im Bad verursacht, sofort beim Personal anzuzeigen und entsprechend Ersatz zu leisten. Begleitpersonen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Für Kleinkinder und Kinder gilt die Aufsicht der begleitenden Person. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkinder und Kinder nicht zu Schaden kommen, die Haus- und Badeordnung einhalten und hat ferner die Verpflichtung, dies während des Besuches laufend durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten des Geländes und endet erst nach dem Verlassen des Geländes. Die Aufsicht durch das Personal entbindet Eltern oder die jeweiligen Aufsichtspersonen nicht von der intensiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht.
9. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-, Kassenpersonal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß in unserem Bad!

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 09.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Krefeld